



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2022 – Auszug aus Drucksache 18/19911 –**

### **Frage Nummer 7**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Matthias  
Fischbach**  
(FDP)

Nachdem die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) im April 2021 neu gefasst wurde, weiterhin jedoch jedes Ressort mindestens eine Organisationseinheit mit der Aufgabe der Innenrevision für besonders korruptionsgefährdete Bereiche des Ressorts betrauen soll (Nr. 3.4. Satz 4 der KorruR) und nachdem sich nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Pandemie gezeigt hat, dass fragwürdige Verknüpfungen zwischen wirtschaftlichen Akteuren und staatlichen Einrichtungen auch im Freistaat Bayern ein erhebliches Problem darstellen, frage ich die Staatsregierung, inwiefern sich nunmehr Veränderungen bei den Angaben der einzelnen Ressorts auf meine Fragestellungen der Anfrage zum Plenum vom 22.03.2021, Drs. 18/14909, ergeben haben (eine Nennung von Veränderungen in den jeweiligen Spalten der Tabelle aus der genannten Anfrage zum Plenum ist ausreichend, bitte insbesondere auf die seit dem in der letzten Antwort genannten Stichtag erfolgte Kontrollen, die Personalausstattung und auf das Vorliegen aktueller Listen für die Jahre 2020 und 2021 eingehen), inwiefern Planungen bei den einzelnen Ressorts bestehen, die Innenrevision nach den eingangs genannten Eindrücken zu stärken und welche regulatorischen Überlegungen die Staatsregierung insgesamt hat, um künftig korruptem Handeln besser und frühzeitiger begegnen zu können, wie es etwa der Landtag durch die Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes praktiziert hat?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Unter Einbindung der Staatskanzlei (StK) und den Staatsministerien haben sich gegenüber der Beantwortung der Anfrage zum Plenum vom 22.03.2021 folgende Änderungen ergeben:

Zur Personalausstattung der Innenrevision teilten das Staatsministerium für Digitales (StMD) (Innenrevision) sowie das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) (zweiter Prüfer) mit, dass die vakanten Positionen zwischenzeitlich nachbesetzt wurden. Die Anzahl der Mitarbeiter der Innenrevision erhöhte sich im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) auf 4 und im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) auf 2. Im Staatsministerium für Umwelt

und Verbraucherschutz (StMUV) erhöhte sich das Stundenkontingent geringfügig auf 2,8 Mitarbeiterkapazitäten; im StMGP und StMD beläuft sich das Stundenkontingent der Mitarbeiter nunmehr jeweils auf 20 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit. Im StMGP wurde im Hinblick auf den Einsatz in der Taskforce Corona-Pandemie und der daraus resultierenden hohen Belastung aller Mitarbeiter, das Soll von 01.03.2020 bis 31.07.2020 und vom 25.11.2020 bis 31.10.2021 reduziert.

Seit dem 01.03.2021 sind folgende weitere Kontrollen durchgeführt worden:

<b>Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI)</b>	1 sachgebietsübergreifende Prüfung
<b>Staatsministerium der Justiz (StMJ)</b>	01.01.2019 bis 31.12.2020: 193 Vorgänge und Zahlungen im Sommer 2021 geprüft. Der Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 wird in 2023 geprüft.
<b>Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH)</b>	umfangreicher Kontrollschwerpunkt mit Einzel-/Detailprüfungen im Gange
<b>Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi)</b>	2 Prüfungen
<b>Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)</b>	4 Prüfverfahren
<b>Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)</b>	5 Prüfungen nachgelagerter Behörden
<b>Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)</b>	1 neue Prüfung 1 Fortsetzung einer laufenden Prüfung
<b>Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)</b>	2 Prüfungen (1 abgeschlossen, 1 laufende)
<b>Staatsministerium für Digitales (StMD)</b>	1 Prüfung

Zum Vorliegen der Listen nach Nr. 7.1.5 Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (Korrur) für die Jahre 2020 und 2021 teilten die StK und die Staatsministerien mit:

	2020	2021
<b>Staatskanzlei (StK)</b>	ja	ja
<b>Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI)</b>	ja	ja
<b>Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)</b>	ja	derzeit in Bearbeitung (Fertigstellung voraussichtlich bis Ende 1. Quartal 2022)
<b>Staatsministerium der Justiz (StMJ)</b>	ja	die Vorlagefrist der Listen für 2021

		endet demnächst
<b>Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK)</b>	ja	derzeit in Bearbeitung
<b>Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK)</b>	ja	kurz vor der Fertigstellung
<b>Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH)</b>	ja	ja
<b>Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi)</b>	ja	ja
<b>Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)</b>	ja	Zusammenstellung durch Justizariat jeweils im Februar des Folgejahres
<b>Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)</b>	ja	Listen bis 01.03.2022 vorzulegen
<b>Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)</b>	ja	ja
<b>Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)</b>	ja	ja
<b>Staatsministerium für Digitales (StMD)</b>	ja	ja

Einzelne Staatsministerien haben zur Form der Listenführung nach Nr. 7.1.5 KorruR klarstellende Erläuterungen mitgeteilt:

- Im StMJ werden die Listen nunmehr beim Beauftragten für Angelegenheiten der Korruptionsbekämpfung gesammelt, zusammengeführt und der Stabsstelle Innenrevision zur Verfügung stellt. Die Listen für 2020 standen der Innenrevision zur Prüfung zur Verfügung.
- Im StMWK werden die Listen vom zuständigen Referat kontinuierlich geführt und jährlich an die Innenrevision weitergegeben.
- Im StMGP werden die Listen von der zuständigen Vergabestelle geführt und der Innenrevision als Prüfungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

Zur Frage nach einer Stärkung der Innenrevision hat das StMFH mitgeteilt, dass der Personaleinsatz fortlaufend bedarfs- und anlassbezogen geprüft und ggfs. angepasst wird. Das StMUK hat darauf hingewiesen, dass eine Stärkung der Innenrevision im Mai 2021 erfolgte. Im StMWK wurde im Herbst 2021 beschlossen, die Innenrevision um ein zweiköpfiges und alle zwei Jahre wechselndes Prüfteam zu verstärken; darüber hinaus wurde das zuständige Referat neu besetzt und personell verstärkt. Nach Abklingen der Coronapandemie wird die Aufgabenverteilung und Personalausstattung des StMGP auch für den Bereich der Innenrevision auf den Prüfstand gestellt. Ebenso sollen im StMD die Prozesse und innerorganisatorischen Abläufe optimiert und angepasst werden. In der StK erfolgt eine personelle Verstärkung.

Allgemein wird bezüglich der Frage, ob weitere regulatorische Überlegungen der Staatsregierung bestehen, um künftig korruptem Handeln besser und frühzeitiger begegnen zu können mitgeteilt: In der zum 01.05.2021 in Kraft getretenen grundlegend überarbeiteten Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (KorruR) sind nach einer umfänglichen vergleichenden Evaluation aktuelle Erkenntnisse aus der Praxis und Empfehlungen anderer Stellen, insbesondere des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, eingeflossen. Verschiedene präventive und repressive Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung wurden geschärft. So wurde beispielsweise geregelt, dass organisatorische Maßnahmen der Behörden zur Minimierung der Korruptionsgefahr nicht nur in Bereichen mit einer besonders systematischen Korruptionsgefährdung, sondern in allen korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen i. S. v. Nr. 1.2.1 KorruR zu treffen sind, die Bestellung eines Ansprechpartners für Korruptionsvorsorge nicht mehr auf „zweckmäßige Bereiche“ beschränkt und nicht mehr in das Organisationsermessen der Behörden gestellt ist, die Gefährdungsbeurteilung als unverzichtbares Element zur Feststellung der Korruptionsgefährdung von Arbeitsbereichen spätestens alle vier Jahre zu aktualisieren ist und die Personalrotation von bislang längstens sieben Jahre auf fünf Jahre verkürzt wird. Seitdem haben sich keine neuen Feststellungen ergeben, die weitere normative Regelungen zur Verhinderung korrupten Handelns notwendig machen würden. Die mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.12.2021 (Gesetz und Verordnungsblatt – GVBl. S. 654) beschlossenen Verhaltensregeln für Abgeordnete des Landtags sind für die Beschäftigten und Behörden des Freistaates Bayern in entsprechender Weise bereits in verschiedenen dienstrechtlichen Vorschriften oder sonstigen Normen (z. B. Nebentätigkeitsrecht oder Sponsoringrichtlinie) geregelt.